

07.06.00

**Antrag
des Landes Hessen**

**Verordnung zur Änderung der Preisangaben- und der Fertig-
packungsverordnung**

Punkt 43 der 752. Sitzung des Bundesrates am 9. Juni 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Entschließung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die derzeit in § 8 der Preisangabenverordnung vorgesehene Verfolgung von Verstößen gegen das Preisangabenrecht aus dem Ordnungswidrigkeitenrecht auszugliedern und auf Unterlassungsansprüche von Mitwettbewerbern und Verbraucherverbänden entsprechend dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb umzustellen.

Das Preisangabenrecht ist Verbraucher- und Wettbewerbsrecht. Die Ahndung der Verstöße gegen das Preisangabenrecht erfordert einen erheblichen Aufwand der Kontrollbehörden. Das Ergebnis der Bußgeldverfahren steht dabei oftmals in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand.

Zudem dürften die Kontrollbehörden oftmals nur mit Schwierigkeiten die ordnungsgemäße Angabe des effektiven Jahreszinses von Verbraucherkrediten oder der Grundpreisangaben nachprüfen können.

Ein wettbewerbsrechtliches Unterlassungsverfahren ist wirkungsvoller als die Festsetzung von Bußgeldern.

Im Zuge der allgemeinen Bestrebungen zur Entlastung der Verwaltung von Aufgaben, die keines staatlichen Vollzuges bedürfen, ist eine Verlagerung der Ahndung vom Ordnungswidrigkeitsverfahren der Behörden auf Unterlassungsverfahren der Marktteilnehmer ein wirkungsvoller Beitrag. Damit wäre auch eine Entlastung der Amtsgerichte zu verbunden.

Ausgeliefert am 08. JUNI 2000